Gemeinde Lathen
Die Bürgermeisterin

ausgehängt am: 16.11.2015
abgenommen am: _____

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 56
„Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“, 1. Änderung

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lathen hat den Planentwurf und die Entwurfsbegründung einschließlich Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“, 1. Änderung, und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats sowie die Abwägung aus den Verfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB beschlossen. Dieser Bebauungsplan sieht Neuausweisungen sowie Anpassungen von Baufenstern zur Regelung von Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen vor. Es handelt sich hierbei um die Baufenster LA 11, LA 30a und LA 40a.

Der jeweilige Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist den nachstehenden Kartenausschnitten zu entnehmen:

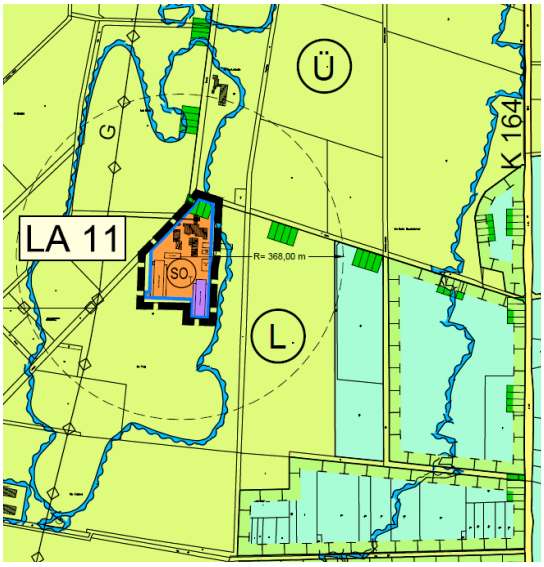

Baufenster LA 11

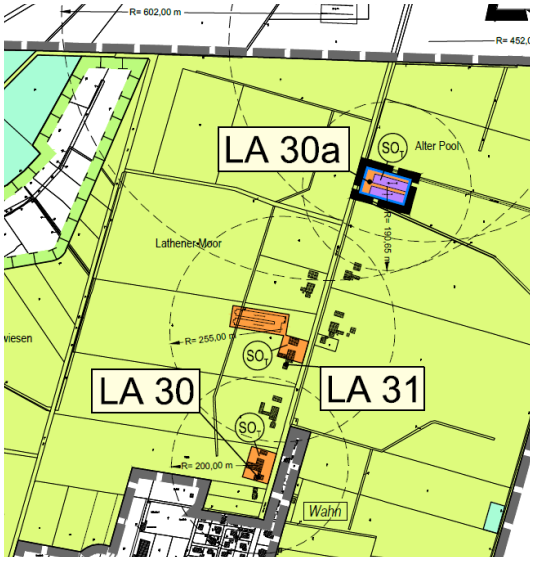

Baufenster LA 30a

Baufenster LA 40a

Folgende umweltbezogene Informationen sind zu diesem Bebauungsplan bisher bereits verfügbar:

- Umweltbericht gem. § 2 a BauGB als Bestandteil der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan

- Beurteilung sowie Darstellung der wesentlichen Auswirkungen der Planungen auf Umweltbelange, Eingriffsregelung und Grünordnung; siehe Seite 22 ff der Entwurfsbegründung sowie Bebauungsplan-entwurf unter der Gliederungsnummer 8 der textlichen Festsetzungen und der Gliederungsnummer 4 der Hinweise

- Belange des Immissionsschutzes; siehe Seite 32 ff der Entwurfsbegründung sowie Bebauungsplan-entwurf unter der Gliederungsnummer 7 der textlichen Festsetzungen und der Gliederungsnummer 3 der Hinweise

- Stellungnahme des Landkreises Emsland, Meppen, vom 01.07.2015, Fachbereich Naturschutz und Forsten, bezüglich der naturschutzfachlichen Aspekte, insbesondere der immissionsschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Aspekte, sowie der Eingriffsbilanzierung und ggfls. erforderlichen Ersatz-maßnahmen

- Stellungnahme des Landkreises Emsland, Meppen, vom 01.07.2015, Fachbereich Gesundheit, und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes bezüglich des Immissionsschutzes aus gesund-heitlicher Sicht

- Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum, vom 08.06.2015, bezüglich der Immissionsbelastung von stickstoffempfindlichen Ökosystemen (z. B. Waldflächen)

- Stellungnahme des Wasserverbandes Hümmling, Werlte, vom 02.07.2015, bezüglich der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen mit Hinweis auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125

Gem. § 3 (2) BauGB liegen Planentwurf und Entwurfsbegründung einschließlich Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“, 1. Änderung, sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Informationen in der Zeit vom

24. November 2015 bis einschließlich 29. Dezember 2015

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Große Straße 3, Zimmer Nr. O.27, 49762 Lathen, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Im Auftrage

-Hans Liesen-